

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4143

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 6/10231

### **Tierplatzzahlen in der BOLART Schweineproduktionsanlage GmbH in Tornitz, Vetschau**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Schweineproduktionsanlage der Bolart GmbH in Tornitz ist die größte Schweinezucht und -mastanlage in Brandenburg. Die Genehmigung von 1997 erlaubt eine Haltung von 43.386 Tieren in der Anlage. Laut Landesregierung lag der maximal zulässige Betrieb vor der Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Anlage bei 51.594 Tierplätzen mit 4.242 Sauen, 962 Sauen mit Ferkeln, 17.400 Ferkeln, 12 Ebern, 27.802 Mastschweinen und 1.176 Jungsauen (Drucksache 6/944). Laut einem Schreiben des Landkreises Oberspreewald-Lausitz an die Bürgerinitiative „Schweinewind“ meldete die Bolart GmbH im Januar 2015 einen Tierbestand von 63.940 Tieren.

Zur Vorbemerkung: In der Schweineproduktionsanlage der Bolart GmbH in Tornitz sind zurzeit insgesamt 51.594 Tierplätze (TP) genehmigt (962 TP Abferkelställe, 4.242 TP Besamungs-/Warteställe, 27.802 TP Schweinemastställe, 1.176 TP Jungschwein/Aufzucht, 17.400 TP Aufzuchtställe, 12 TP Eber). Laut Stichtagsmeldung wurden im Jahr 2018 54.973 Tiere gemeldet (5.231 Zuchtsauen, 28.852 Ferkel, 20.890 Zucht- und Mastschweine). Die Differenz zwischen der gemeldeten Anzahl von im Betrieb im Lauf eines Jahres gehaltenen Tieren und genehmigter Tierplatzzahl ergibt sich daraus, dass die genehmigten Tierplätze für die Sauen bzw. Abferkelställe keine Saugferkel berücksichtigen.

Frage 1: Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Erfassung eines Tierbestandes und eine möglicherweise vorliegende Überbelegung? Welche Umstände einer Überbelegung müssten für eine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat vorliegen?

zu Frage 1: Tierseuchenrechtliche Regelungen zur Erfassung von Nutztierbeständen ergeben sich aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung). Danach ist jeder Halter von Schweinen verpflichtet, seinen Betrieb spätestens zu Beginn der Tätigkeit bei dem jeweils zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Sämtliche Schweinehalter müssen ein Bestandsregister führen, das unter anderem die Gesamtzahl der am 1. Januar des jeweiligen Jahres im Bestand vorhandenen Schweine

getrennt nach Anzahl der Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm und Ferkel bis einschließlich 30 Kilogramm enthalten muss. Das Bestandsregister ist durch den Tierhalter über einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren. Seit 2003 hat zudem jeder Schweinehalter eine sogenannte Stichtagsmeldung über die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine nach im Verlaufe der Zeit unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben an die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragten Stelle abzugeben. Die Problematik ggf. vorhandener Überbelegungen von Ställen ist nicht Gegenstand tierseuchen-rechtlicher Bestimmungen.

In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren geregelt, einschließlich des zur Verfügung zu stellenden Platzangebots in m<sup>2</sup> pro Tier. Diese und weitere Anforderungen finden Berücksichtigung bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen sowie bei den durchzuführenden Kontrollen von Tierhaltungen. In Brandenburg ist zudem das Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ per Erlass bindend von den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern anzuwenden. Das Handbuch dient als Vollzugshinweis für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen.

Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sind die Umstände einer Überbelegung sowie deren Ahndung geregelt.

Frage 2: Welchen Tierbestand für den Standort Tornitz meldete die Bolart GmbH jährlich seit 1997 an das Kreisveterinäramt? Bitte jährliche Auflistung und insofern vorliegend bitte untergliedern in Ferkel, Zuchtläufer, Mastschweine, Jungsaunen und Saunen sowie Eber.

zu Frage 2: Auf der Grundlage der nach der Viehverkehrsverordnung vorgeschriebenen Stichtagsmeldung hat die Bolart GmbH für den Standort Tornitz beginnend mit dem Jahr 2003 die in der Anlage 1 aufgeführten Tierbestandszahlen gemeldet.

Frage 3: Wie ist eine Überbelegung von rund 33% bzw. 20% über den genehmigten Tierplatzzahlen im Januar 2015 aus Sicht der Landesregierung rechtlich einzuordnen?

zu Frage 3: Aus Sicht der Landesregierung ist keine Überbelegung erkennbar. Siehe Ausführungen zur Vorbemerkung und Beantwortung zu Frage 1.

Frage 4: In welchen Jahren kam es zu einer Überbelegung über den genehmigten Tierbestand? Wie hoch war die Überbelegung jeweils? Bitte geben Sie die absoluten Zahlen und den prozentualen Anteil an.

zu Frage 4: Siehe Beantwortung zu Fragen 1 und 3 sowie Ausführungen zur Vorbemerkung.

Frage 5: Welche Maßnahmen sind gegen die Überbelegung an Tierplatzzahlen in der Schweinemastanlage Tornitz unternommen worden? Bitte um Auflistung.

zu Frage 5: Siehe Beantwortung zu Fragen 1, 3 und 4 sowie Ausführungen zur Vorbemerkung.

Frage 6: Wann und in welchem Ausmaß sind die Vorgaben für die Fläche, welche den Schweinen mindestens nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung stehen muss, unterschritten worden? Bitte um Auflistung.

zu Frage 6: Nach Angaben des Amtes für Verbraucherschutz, Ordnung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wurde bei einer Kontrolle am 16.12.2014 festgestellt, dass bei 5% der Sauen die Kastenstände zu eng waren. Die Sauen befinden sich kurzzeitig, während der Besamung (1 Woche) in den Kastenständen. Weitere routinemäßig durchgeführte Überprüfungen ergaben keine Unterschreitung der Maßvorgaben.

Frage 7: Welche Auswirkungen der Überbelegung sind hinsichtlich des Platzangebots, der Bewegungsfreiheit, der Hygiene, des Stresses, etc. für die Tiere wie im vorliegenden Fall zu erwarten?

zu Frage 7: Im vorliegenden Fall kann nach Prüfung keine Überbelegung festgestellt werden. Die von der BlmSch-Genehmigung abweichende Bestandszahl ist durch die Berücksichtigung der Saugferkel begründet.

Frage 8: Wurden die Auswirkungen für die und auf Tiere durch die Überbelegung durch das Kreisveterinäramt überprüft? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 8: Siehe Beantwortung zu Fragen 1, 3, 4 und 7.

Frage 9: Die Überbelegung in den Mastabteilen kann eine von vielen Ursachen für das Beißen von Artgenossen in der Schweinemast sein. Wie viele m<sup>2</sup> standen je Mastschwein im Januar 2015 zur Verfügung?

zu Frage 9: Für die Einschätzung im fraglichen Zeitraum werden die Ergebnisse der am dichtesten zurückliegenden tierschutzrechtlichen Überprüfung der Schweinemastanlage mit stichprobenartiger Messung der Buchten vom 16.12.2014 herangezogen. Die im Mastbereich zulässige Besatzdichte wurde eingehalten. Im Durchschnitt standen jedem Mastschwein mit einem Gewicht von 25 bis 30 kg 0,62m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung.

Frage 10: Eine weitere Auswirkung von Überbelegung kann ein Anstieg toter Tiere sein. Wie hoch war der dokumentierte Anteil toter Tiere von 1997 bis 2018? Bitte um jährliche Auflistung.

zu Frage 10: Nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist der Betrieb dazu verpflichtet die Tierverluste zu dokumentieren. Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde besteht jedoch nicht, daher liegen hierzu keine Daten vor.

#### **Anlage/n:**

1. Anlage

Anlage 1: Tierbestandszahlen gemäß Stichtagsmeldung

<b>Jahr</b>	<b>Zuchtsauen</b>	<b>Ferkel</b>	<b>Zucht- und Mastschweine</b>
2003	5.007		27.841
2004	5.113		28.544
2005	5.208		29.046
2006	5.310		29.226
2007	12.457		49.054
2008	5.300	28.350	30.000
2009	5.238	32.442	26.826
2010	5.157	28.000	29.545
2011	5.417	28.000	30.024
2012	5.341	28.784	26.410
2013	5.345	28.738	26.888
2014	5.340	30.300	28.300
2015	5.529	30.387	21.799
2016	5.422	29.357	19.048
2017	5.390	19.779	20.770
2018	5.231	28.852	20.890